

**Synopse Verwaltungs- und Organisationsreglement**

	Bisher		Neu	Bemerkungen
§ 1	<p>A GEMEINDEVERSAMMLUNG (Versammlung)</p> <p>Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47 Abs. 2 GemG) Der Gemeindeversammlung stehen die Befugnisse gemäss Gemeindegesezt zu. In Abweichung dieser Bestimmungen untersteht der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Leitbildes</p>		unverändert	
§ 2	<p>Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 und 57 Abs. 1 Satz 2 GemG)</p> <p>¹Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung an alle Haushaltungen. ²Der Einladung ist eine Traktandenliste und das Beschlussprotokoll der vorangegangenen Gemeindeversammlung beizulegen.</p>	§ 2	<p>Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 GemG)</p> <p>¹Der Gemeinderat erstellt eine Kurzeinladung mit der Traktandenliste und den Anträgen des Gemeinderates. Diese wird mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung allen Haushaltungen zugestellt. ²Der Gemeinderat erstellt eine ausführliche Einladung mit den Erläuterungen der Traktanden. Diese Einladung inklusive allfällige Beilagen kann bei der Gemeindeverwaltung auf Papier oder digital bezogen werden. ³Alle Unterlagen werden mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Website der Gemeinde publiziert. ⁴Die Anträge der Gemeindekommission zu den Geschäften inklusive eine kurze Begründung werden auf der Website publiziert, sobald sie vorliegen.</p>	<p>Titel: Streichung von § 57 Abs. 1 Satz 2 GemG und „Form“. Abs. 1+2: Die Einladung stellt die Traktandenliste dar, mit den Anträgen des Gemeinderates. Unterscheidung der zwei Arten von Einladungen und Zustellung. Kein automatischer Versand des Beschlussprotokolls mehr, seit es die Kurzeinladung gibt. Es kann alles jederzeit heruntergeladen oder bestellt werden. Vorgehen bislang völlig unbestritten.</p> <p>Abs. 3: Publikation auf Website.</p> <p>Abs. 4: Publikation der Anträge und Begründungen der GK. Ohne Frist, da die GK 10 Tage vor GV allenfalls noch nicht so weit ist.</p>

§ 3	Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates (§ 56 Satz 2 GemG) Die Anträge des Gemeinderates werden mit den Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden schriftlich bekanntgegeben.		Streichen.	§ 56 Abs. 2 GemG ist ebenfalls gestrichen. Ausserdem geht das aus § 2 hervor.
§ 4	Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen ¹ Die Geschäfte der Gemeindeversammlung werden in der Einladung schriftlich und an der Versammlung mündlich erläutert. ² Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden (Pläne, vollständige Rechnung und Voranschlag, grössere Berichte und Dokumentationen, Reglemente usw.), sind 10 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.	§ 4	Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen ¹ Die Geschäfte der Gemeindeversammlung werden in der ausführlichen Einladung schriftlich und an der Gemeindeversammlung mündlich erläutert. ² Anlässlich der Gemeindeversammlung stellt die Gemeindekommission ihre Anträge zu den Geschäften vor und begründet diese kurz.	Titel: Streichung des Begriffs Unterlagen, diese Bestimmung enthält nichts mehr dazu (vgl. Abs. 2). Abs. 1: Ergänzung betreffend ausführliche Einladung. Abs. 2: In der bisherigen Form geht das aus § 2 Abs. 2 hervor. Neu muss aber die GK eingeführt werden.
§ 5	Protokollierung (§ 60 GemG) ¹ Über die Verhandlungen werden ein ausführliches Protokoll und ein Beschlussprotokoll geführt. ² Das ausführliche Protokoll der letzten Gemeindeversammlung kann während den ordentlichen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden. Die Möglichkeit besteht während 10 Tagen vor der Gemeindeversammlung. ³ Zu Beginn der Gemeindeversammlung wird über das Beschlussprotokoll der vorangegangenen Gemeindeversammlung befunden. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten wird das Protokoll teilweise oder ganz verlesen.	§ 5	Protokollierung (§§ 59 + 60 GemG) ¹ Über die Verhandlungen werden ein ausführliches Protokoll und ein Beschlussprotokoll geführt. ² Das ausführliche Protokoll der letzten Gemeindeversammlung kann während den ordentlichen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden. Die Möglichkeit besteht während 10 Tagen vor der Gemeindeversammlung. ³ Zu Beginn der Gemeindeversammlung wird über das Beschlussprotokoll der vorangegangenen Gemeindeversammlung befunden. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten wird das Protokoll teilweise oder ganz verlesen.	Titel: § 60 betrifft die Protokollgenehmigung. Die Protokollierung selbst ist in § 59 GemG geregelt.
§ 6	Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Abs. 2 Gesetz politische Rechte) Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden in einem für Biel-Benken geeigneten Publikationsorgan insbesondere in der ‚Dorf-Zytig‘ bekannt gegeben.	§ 6	Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Abs. 2 GpR) Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden durch öffentlichen Aushang und Publikation auf der gemeindeeigenen Website bekannt gemacht. Der Publikation in der Dorf-Zytig kommt diesbezüglich kein offizieller Charakter zu.	Titel: Konsequenz Abkürzungen verwenden, dafür mit Fussnote. Die DZ kommt nur einmal im Monat raus, ist deshalb für amtliche Publikationen, die eine Frist beinhalten, ungeeignet.
§ 7	B GEMEINDEBEHÖRDEN Gemeinderat / Geschäftsordnung (§ 76 Abs. 1 und 2 GemG) Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese legt insbesondere die organisatorischen Belange, die internen Ausga-	§ 7	Gemeinderat / Geschäftsordnung (§ 76 Abs. 1 und 2 GemG) Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese legt insbesondere die organisatorischen Belange, die internen Ausgabenkompetenzen sowie weitere allenfalls erforderliche Ein-	Titel: Geschäftsordnung streichen, ergibt sich ja aus dem Inhalt. Die Ausgabenkompetenzen sind

	benkompetenzen sowie weitere allenfalls erforderliche Einzelheiten fest.		zelheiten fest.	in einer speziellen Verordnung geregelt.
		§ 7a	Gemeindekommission (§ 88 GemG) Zusammensetzung und Aufgaben der Gemeindekommission richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung.	
§ 8	Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Abs. 1 GemG) ¹ Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen beratenden Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt. ² Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beträgt 4 Jahre. Der Gemeinderat bestimmt den Beginn der Amtsperioden.		Unverändert.	
		§ 8a	Beschlussfassung ¹ Beschlüsse der Gemeindebehörden sind in der Regel in Anwesenheit der Mitglieder zu fassen. ² Zirkulationsbeschlüsse sind ausnahmsweise zulässig, wenn innert der vom Präsidium gesetzten Frist mindestens vier Mitglieder zustimmen.	
§ 9	Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Abs. 2 GemG) ¹ Im Gemeinderat wird das Protokoll durch eine Verwaltungsmitarbeiterin oder einen Verwaltungsmitarbeiter geführt. ² In den übrigen Behörden und Kommissionen wird ein Protokoll durch ein Behörden- oder Kommissionsmitglied geführt. Der Gemeinderat erhält ein Exemplar zur Kenntnisnahme. Die Protokollführung kann durch den Gemeinderat auch an eine(n) MitarbeiterIn der Gemeindeverwaltung übertragen werden.		Unverändert.	
§ 10	C RECHNUNGSWESEN Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Abs. 2 GemG) Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen: - Schulrat des Kindergartens und der Primarschule für die Anschaffung von Schulmaterial und Sachmittel.	§ 10	Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Abs. 3 GemG) Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen: - Schulrat des Kindergartens und der Primarschule für die Anschaffung von Schulmaterial und Sachmittel.	Gesetzesverweis ist falsch, Abs. 2 betrifft Sozialhilfe- und Vormundschaftsbehörde, die es gar nicht mehr gibt.

§ 11	<p>D GEBÜHREN</p> <p>Verwaltungsgebühren, Gebührenordnung (§ 152 Abs. 3 GemG) Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und Gebühren für die übrigen Verwaltungshandlungen, die nicht schon in den Sachreglementen festgelegt sind.</p>	§ 11	<p>Verwaltungsgebühren, Gebührenordnung (§ 152 Abs. 3 GemG) Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für diejenigen Verwaltungsgebühren und Gebühren für die übrigen Verwaltungshandlungen, die nicht schon in den Sachreglementen festgelegt sind.</p>	<p>Titel: nur Gebührenordnung, Abs. 3 streichen, der gesamte ° betrifft die Gebühren. Sprachliche Klarstellung: Kein Unterschied zwischen Verwaltungsgebühren und Gebühren für weitere Verwaltungshandlungen, deshalb einen Begriff streichen.</p>
§ 12	<p>Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.</p>		<p>Streichen.</p>	<p>Diese Aussage ergibt sich aus § 11.</p>
§ 13	<p>E BUSSEN</p> <p>Bussenausschuss (§ 81 Abs. 4 GemG) ¹Für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen wird jeweils ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates bestellt. ²Der Gemeindepräsident oder die -präsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.</p>	§ 13	<p>Bussenausschuss (§ 70b Abs. 2 GemG) ¹Für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen wird jeweils ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates bestellt. ²Der Gemeindepräsident oder die -präsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.</p>	<p>Das Gemeindegesetz hat geändert, deshalb Anpassung des Verweises. Ob das Präsidium immer im Ausschuss sein muss, liegt im Ermessen der Gemeinde. Es muss nicht so sein.</p>
§ 14	<p>Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Abs. 5 GemG) ¹Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung. ²Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig. ³Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Abs. 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.</p>	§ 14	<p>Bussenanerkennungsverfahren (§ 81a Abs. 5 GemG) ¹Durch Reglement kann das Bussenanerkennungsverfahren vorgesehen werden. ²Der Gemeinderat oder der Ausschuss gemäss § 70b Absatz 2 erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung. ³Wird die Busse samt den Urteilsgebühren innert der gesetzten Frist bezahlt, findet keine Anhörung statt, und die Bussenverfügung wird definitiv und rechtskräftig. ⁴Wird die Busse samt den Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin, und es ist das Verfahren gemäss § 81 durchzuführen.</p>	<p>Titel: Anpassung an die Änderung des Gemeindegesetzes Das Gemeindegesetz regelt das Bussenanerkennungsverfahren abschliessend, deshalb ist hier der entsprechende Gesetzestext zu verwenden oder nur der Hinweis, dass das Bussenanerkennungsverfahren gilt. Aus Gründen der Lesbarkeit empfiehlt der Gemeinderat, den Text aus dem Gemeindegesetz zu übernehmen.</p>

§ 15	F SCHLUSSBESTIMMUNGEN Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion. ² Es tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.		Unverändert.	
------	--	--	--------------	--